



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

01. 02. 2009

Nr. 05

Inhalt:

1. Ergänzung zur Allgemeinverfügung des Landkreises Börde über die Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen
2. Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ für das Wirtschaftsjahr 2009
3. Sitzungsbekanntmachung des Gemeindevwahlausschusses

4. Wahlbekanntmachung für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 08.02.2009 Kommunalwahl in Drackentstedt
5. Wahlbekanntmachung für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 08.02.2009 Kommunalwahl in Marienborn
6. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserverbandes Haldensleben für das Wirtschaftsjahr 2009
7. Wirtschaftsplan 2009 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2009
9. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Ergänzung zur Allgemeinverfügung des Landkreises Börde über die Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und der Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 18.10.07 veröffentlicht im Amtsblatt am 21.10.2007

Es wird Folgendes angeordnet:

Um bei Probenahmen und Analysen von perfluorierte Tenside (PFT) der chemischen Verbindung von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS) eventuellen Messungenauigkeiten Rechnung zu tragen, gilt der für bodenbezogene Nutzungen von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder –gemischen angeordnete Orientierungswert von 100 µg/kg Trockensubstanz (TS) (Summe: PFOA und PFOS) als eingehalten, wenn dieser um nicht mehr als 25 % überschritten wird.

Von den Verpflichteten (§ 7 Abs. 1 – 3 AbfKlärV) sind die Ergebnisse aus den Untersuchungen von PFT in Klärschlämmen, die zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen vorgesehen sind, spätestens zwei Wochen vor Abgabe des Klärschlammes durch gleichzeitige Übersendung mit den Lieferscheinen als Voranzeige (§ 7 Abs. 1 Nachweispflichten – gemäß Anhang 2 AbfKlärV) bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Begründung:

Zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und der Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) wurde mit Allgemeinverfügung vom 18.10.07 (Veröffentlichung im Amtsblatt am 21.10.2007) der für bodenbezogene Nutzungen von Klärschlämmen zulässige PFT-Wert auf 100 µg/kg Trockensubstanz (TS) (Summe: PFOA und PFOS) festgesetzt.

Innerhalb eines Messprogramms wurden 2008 im Land Sachsen-Anhalt Klärschlämme sowie Zu- und Abläufe von ausgewählten kommunalen Kläranlagen auf PFT untersucht. Im Ergebnis der Untersuchungen von PFT in Klärschlämmen und im Wasser wurde u. a. festgestellt, dass in der Praxis bei der Probenahme und Analytik noch Messabweichungen auftreten können, welche in der Bewertung zu berücksichtigen sind. Zur Berücksichtigung von Messungenauigkeiten, die nach Untersuchungen von PFT in Klärschlämmen auftreten können, wurde die Ausgangsverfugung wie o.g. präzisiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben einzureichen.

Haldensleben, 28.01.2009

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ für das Wirtschaftsjahr 2009

Der Kreistag des Landkreises Börde hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ für das Wirtschaftsjahr 2009 wie folgt beschlossen:

1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ für das Wirtschaftsjahr 2009 bestehend aus:
 - a) dem Erfolgsplan mit den Gesamteinnahmen in Höhe von 7.437.600,00 EUR und Gesamtausgaben in Höhe von 7.437.600,00 EUR
 - b) dem Vermögensplan mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 6.066.100,00 EUR
 - c) der Stellenübersicht
2. Die fünfjährige Finanzplanung des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ bestehend aus:
 - a) dem Investitionsprogramm und
 - b) dem Finanzplan.
3. Im Wirtschaftsjahr 2009 sind:
 - a) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.
 - b) ein Kassenkredit in Höhe von 100.000,00 EUR geplant.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Jahr 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan 2009 liegt in der Zeit vom **02.02.2009 – 13.02.2009** zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“ Verwaltungsgebäude Schützenstr. 49, 39340 Haldensleben, während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Haldensleben, den 26.01.2009

Neuendorf
1. Betriebsleiterin.

Vermerk:

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“, wurde der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt und laut Schreiben vom 19.01.2009, Aktenzeichen: 305.5.2-10210-OK-05-03/2009, Frau Spelda, für vollziehbar erklärt.

VG Obere Aller
Eilsleben

Sitzungsbekanntmachung des Gemeindevwahlausschusses

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses findet am 09.02.2009, um 18:00 Uhr, in der VG Obere Aller, Schulplatz 1, 39365 Eilsleben, Sitzungszimmer, Haus 2, statt.

Tagesordnung: Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahlen am 08.02.2009 in den Gemeinden Drackentstedt und Marienborn.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer/innen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Eilsleben, 23.01.2009 gez. Kuch

VG Obere Aller in Eilsleben

Wahlbekanntmachung für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 08.02.2009

Kommunalwahl in Drackentstedt

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am **Sonntag, dem 08.02.2009 in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr statt**. Der Termin einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (§ 58 Abs. 2 GO LSA) in der **22.02.2009**.
2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk/ein Wahllokal in der **Kleinen Schule Drackentstedt**. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 14.01.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die **Stimmzettel** für die Bürgermeisterwahl sind von **weißer Farbe**.

4. Bei der Bürgermeisterwahl hat jeder Wähler **eine** Stimme. Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassenen Bewerber/innen. Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber/welcher Bewerberin er seine Stimme geben will. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbstständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sonstige Hinweise für die Wähler:
Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben. Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen. **Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.** Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Eilsleben, den 21.01.2009 gez. Kuch

VG Obere Aller in Eilsleben

Wahlbekanntmachung für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 08.02.2009 Kommunalwahl in Marienborn

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am **Sonntag, dem 08.02.2009 in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr statt**. Der Termin einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (§ 58 Abs. 2 GO LSA) in der **22.02.2009**.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk/ein Wahllokal in der **Kindertagesstätte Marienborn**. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 14.01.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die **Stimmzettel** für die Bürgermeisterwahl sind von **weißer Farbe**.

4. Bei der Bürgermeisterwahl hat jeder Wähler **eine** Stimme. Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassenen Bewerber/innen. Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber/welcher Bewerberin er seine Stimme geben will. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbstständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sonstige Hinweise für die Wähler:
Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben. Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen. **Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.** Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Eilsleben, den 21.01.2009 gez. Kuch

VG Obere Aller in Eilsleben

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserverbandes Haldensleben für das Wirtschaftsjahr 2009

Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebesgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128, 135) und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben am 3. Dezember 2008 den Wirtschaftsplan 2009 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2009** wird im Ertrag auf **gesamt 22.000,00 €** und im Aufwand auf **gesamt 22.000,00 €** festgesetzt.

2. Der **Vermögensplan 2009** wird in den Einnahmen auf **gesamt 0,00 €** und in den Ausgaben auf **gesamt 0,00 €** festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

6. Eine **Umlage** gemäß § 12 der Verbandssatzung **wird nicht erhoben**.

Magdeburg, den 16. Dezember 2008

Thomas Schmette
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 18.12.2008 der Kommunalaufsichtsbehörde ist auf Grundlage des Art. 1 § 2 NKHR LSA i. V. m. § 99 Abs. 4 und 100 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.03.1993 in der derzeit geltenden Fassung und §§ 13 Abs. 2 und 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 in der derzeit geltenden Fassung ist nicht erforderlich, da der Wirtschaftsplan 2009 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 02.02.2009 – 10.02.2009 zur Einsichtnahme am Sitz des Verbandes in der Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2 in 39128 Magdeburg zu nachfolgenden Zeiten aus:

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr.

Magdeburg, d. 26. Januar 2009

Thomas Schmette
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2009 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2009

Die Verbandsversammlung hat am 19.11.2008 folgenden Wirtschaftsplan 2009 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Der Gesamtaufwand und Gesamtertrag werden wie folgt veranschlagt:

	Trinkwasser €	Abwasser €	Gesamt €
Aufwand	7.204.000	11.504.000	18.708.000
Ertrag	7.204.000	11.387.000	18.591.000
Jahresverlust	-	- 117.000	- 117.000

2. Vermögensplan

Der Finanzierungsbedarf (Ausgaben) wird mit 11.004.000 € veranschlagt, davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.124.000 € und auf die Abwasserentsorgung 7.880.000 € Finanzierungsstellen (Einnahmen) werden mit demselben Betrag veranschlagt.

3. Verbandsumlage

Zur Deckung der Aufwendungen in 2009 erhebt der Wasserverband Stendal-Osterburg eine Umlage von seinen Mitgliedern in Höhe von 20,45 €/Einwohner, insgesamt 1.364.894,35 €.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Osterburg, den 20.11.2008

Schröder
Geschäftsführer



Der vorstehende Wirtschaftsplan 2009 für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebesgesetz, Abschnitt 2, vom 24.03.1997 und der Eigenbetriebsverordnung, Abschnitt 1 vom 20.08.1997 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 19.11.2008 beschlossene Wirtschaftsplan 2009 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Wirtschaftsplan 2009 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 19.02.2009 bis 05.03.2009 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 20.11.2008

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Impressum:

Herausgeber: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:
Internet:

Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

